

Stand 26.10.2010

Förderrichtlinien der Stiftung Sporthilfe Hessen

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Sportlerinnen und Sportler, die für einen hessischen Verein starten und die infolge ihrer sportlichen Betätigung der besonderen Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Die Stiftung vergibt Ihre Mittel an Sportlerinnen und Sportler nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Kriterien gemäß den Förderrichtlinien.

Grundsätze

- Die Förderrichtlinien dienen dazu, den Stiftungszweck nach § 2 (s. Stiftungszweck) der Stiftungsverfassung, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, zu erfüllen.
- Förderungswürdig sind hessische Athletinnen und Athleten der Landes- und Bundeskader der Olympischen und Paralympischen Sportarten sowie der World Games Sportarten. Die Förderungswürdigkeit ist dabei abhängig vom aktuellen Leistungsstand, der weiteren sportlichen Perspektive und den sozialen Rahmenbedingungen.
- Förderungswürdig sind zudem in Einzelfällen auch hessische Athletinnen und Athleten nach dem Ausscheiden aus dem Landes- und Bundeskaders sofern diese während ihrer Landes- und Bundeskaderzugehörigkeit für einen hessischen Verein startberechtigt waren. Förderungswürdig sind nur Beruf- und Bildungsqualifizierungsmaßnahmen sofern diese mit der Laufbahnberatung des Olympiastützpunkt Hessen koordiniert und abgestimmt sind. Diese Fördermaßnahmen unterliegen einer individuellen Prüfung durch den Gutachterausschuss.
-

- Die Stiftung fördert in unterschiedlichen Kategorien (s. Fördermöglichkeiten).
- Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Anträge sind mit einer ausführlichen sportfachlichen Stellungnahme über die sportliche Perspektive sowie einer mittelfristigen Karriereplanung mit Zielvorgaben **vom zuständigen Landesverband** einzureichen. Die Stellungnahme des Olympiastützpunktes Hessen gemäß Antragsformular ist unabdingbar.
- Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der Stiftung auf Vorschlag des Gutachterausschusses.
- Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Anti-Dopingbestimmungen der WADA wird die Förderung sofort eingestellt. Über eine Rückforderung ausgezahlter Fördermittel entscheidet der Vorstand.

Fördermöglichkeiten

Die Förderung durch die Stiftung Sporthilfe Hessen gliedert sich in Förderkategorien mit unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten.

- Förderkategorie 1
Athletinnen und Athleten des Hessenteams sowie weitere hessische Spitzenathletinnen und –athleten.
- Förderkategorie 2
Athletinnen und Athleten, die sich auf internationale Meisterschaften im Jugend- und Juniorenbereich vorbereiten (Perspektivteam).
- Förderkategorie 3
Förderungswürdige Athletinnen und Athleten des Landes- und Bundeskader in World Games Sportarten, Athletinnen und Athleten, die nicht der Förderkategorie 1 oder 2 angehören sowie Athletinnen und Athleten, die nach dem Ausscheiden aus dem Landes- und Bundeskader einer besonderen Nachsorge (Berufs- und Bildungsqualifizierungsmaßnahmen) bedürfen.

- Förderkategorie 4

An Athletinnen und Athleten, die neben dem Hochleistungstraining eine Berufs- oder universitäre Ausbildung absolvieren, können vom Vorstand Stipendien vergeben werden.

Förderkategorie 1 - Hessische Spitzenathletinnen und -athleten

Förderkategorie 1a - Hessenteam

Athletinnen und Athleten, die einem Bundeskader angehören und Perspektiven auf eine Teilnahme an den kommenden Olympischen Spielen oder den Paralympics nachweisen können. Die Berufung in das Hessenteam erfolgt durch den Vorstand der Stiftung Sporthilfe Hessen auf Vorschlag des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss. Die Zugehörigkeit zum Hessenteam wird kontinuierlich überprüft.

Im Rahmen der Hessenteam-Förderung erhält jedes Teammitglied – im Rahmen der verfügbaren Mittel – eine monatliche Förderung.

Kategorie 1b - weitere Spitzenathletinnen und -athleten in olympischen Sportarten

Athletinnen und Athleten, die einem Bundeskader angehören und sich auf internationale Top-Ereignisse (z.B. Europa- und Weltmeisterschaften) vorbereiten. Die Einordnung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss.

Kategorie 2 – Perspektivteam

Athletinnen und Athleten, die Perspektiven auf eine Teilnahme an den kommenden TOP-Ereignissen im Jugend- und Juniorenbereich (Jugend-EM und –WM, Junioren-EM und –WM). Die Einordnung erfolgt auf Meldung des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss.

Kategorie 3 – Förderungswürdige Athleten/-innen in World Games Sportarten sowie Athlet/innen in Olympischen und Paralympischen Sportarten, die nicht der Förderkategorie 1 oder 2 angehören

In begründeten Fällen können Athletinnen und Athleten, die einem Landes- oder Bundeskader in World Games Sportarten oder in Olympischen und Paralympischen Sportarten angehören, sofern sie nicht Förderkategorie 1 oder 2 angehören, gefördert werden. In Einzelfällen können Athletinnen und Athleten nach dem Ausscheiden aus einem Landes- oder Bundeskader gefördert werden; eine Förderung erfolgt nur von Berufs- und Bildungsqualifizierungsmaßnahmen.

Die Einordnung erfolgt auf Meldung des zuständigen Fachverbandes und Prüfung durch den Gutachterausschuss.

Kategorie 4 – Stipendien

Stipendien können vom Vorstand an studierende oder sich in der Ausbildung befindende Hessenteammitglieder vergeben werden, die sportlich in herausragender Weise eine Chance haben, bei den Olympischen Spielen einen vorderen Platz zu erreichen.

Die Stipendien richten sich gezielt an Athletinnen und Athleten, die neben der Belastung des Hochleistungstrainings eine Berufs- oder universitäre Ausbildung absolvieren. Die geförderten Athletinnen und Athleten sollen in die Lage versetzt werden, die Rahmenbedingungen der Doppelbelastung von Ausbildung und Sport entscheidend zu verbessern und damit die Umsetzung der sportlichen Zielsetzung des Athleten unterstützen. Die Stipendien können über einen Zeitraum von insgesamt bis zu drei Jahren gewährt werden, wobei eine jährliche Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt.

Der Stipendiat muss Mitglied des Hessenteams sein, dem TOP-Team des jeweiligen Spitzenverbandes angehören und sollte bereits Medaillenerfolge bei Olympischen Spielen, Welt-

oder Europameisterschaften nachweisen können. Die soziale Bedürftigkeit des Athleten wird bei der Auswahl berücksichtigt.

Die Beantragung auf Zuteilung eines Stipendiums erfolgt über den Gutachterausschuss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen schlägt der Gutachterausschuss dem Vorstand einen oder mehrere Stipendiaten vor.

Im Folgenden sind die einzelnen Fördermöglichkeiten näher erläutert:

Zuschüsse für Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen

Die Stiftung kann in begründeten Einzelfällen Zuschüsse in Höhe von bis zu 50% der Eigenbeteiligung gewähren. Eine entsprechende Bescheinigung des Landes- oder Spitzenverbandes über die Höhe der Gesamtkosten und die Höhe der Eigenbeteiligung ist dem Antrag beizufügen.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1, 2 und 3)

Fahrtkostenzuschüsse

Für besonders hohe Aufwendungen für Fahrten zum täglichen Training kann ein individuell festgelegter Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Dem Antrag ist eine detaillierte individuelle Trainingsplanung beizufügen.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1 und 2)

Zuschüsse zu Unterbringungskosten in Internaten

Die Unterbringungskosten für Internatsbewohner können mit einem Betrag von bis zu 150 EUR im Monat bezuschusst werden. Maßgeblich ist die Mitgliedschaft und Startberechtigung für einen hessischen Verein und die Kaderzugehörigkeit zu einem Landes- oder Bundeskader. Kosten für Internatsaufenthalte außerhalb Hessens können dann in gleicher Weise bezuschusst werden, wenn die Unterbringung in einem hessischen Internat aus sportfachlichen Gründen nicht möglich ist.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1, 2 und 3)

Berufs- und Ausbildungsbegleitende Förderung

- *Nachhilfeunterricht*

Im Falle akuter schulischer Probleme, die die Versetzung gefährden, kann Nachhilfeunterricht zu einem Stundensatz von 15 EUR gefördert werden.

- *Nachholunterricht*

Zum Ausgleich schulischer Fehlzeiten, die durch längere Wettkampf- und Trainingsaufenthalte oder durch Sportverletzungen verursacht worden sind, können auch ohne akut drohende Nichtversetzung Nachholunterricht zu einem Stundensatz von 15 EUR gefördert werden.

- *Studienbeihilfen*

In begründeten Einzelfällen können hessische Athletinnen und Athleten der Bundeskader Studienbeihilfen beantragen. Grundsätzlich ist dabei Voraussetzung, dass der Athlet BAföG-Empfänger ist oder war. Die Unterstützung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Studium konnte aus sportlichen Gründen nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wodurch die BAföG-Förderung ausgelaufen ist.
- Die Höhe der BAföG-Förderung reicht nicht aus, um die studien- und sportbezogenen Aufwendungen finanzieren zu können.

- *Lohnersatzleistungen*

Ergänzend zu den Förderleistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe kann in Absprache mit dem Arbeitgeber bei Reduzierung der Arbeitszeit zur Vorbereitung auf Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele ein Zuschuss zum notwendigen Lohnersatz geleistet werden.

- *Qualifizierungsmaßnahmen*

Für die Finanzierung von zentralen Qualifizierungsmaßnahmen, die in erster Linie der beruflichen Weiterbildung dienen, können Zuschüsse gewährt werden, sofern diese Maßnahmen nicht direkt von der Stiftung durchgeführt werden.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1 und 2, Nachhilfe- und Nachholunterricht auch für Kategorie 3)

Zuschüsse sportmedizinische, physiotherapeutische oder psychologische Betreuung

Für über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen der Verbände im Bereich der Sportmedizin, der Physiotherapie oder der Sportpsychologie können individuelle Hilfeleistungen gewährt werden. Die Antragsstellung muss mit dem Olympiastützpunkt Hessen abgestimmt werden.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1 und 2)

Zuschüsse für Materialkosten

In besonders materialaufwendigen Sportarten können in Einzelfällen Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Materialkosten gewährt werden. Die Festlegung der Fördersumme erfolgt nach Einzelfallprüfung.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1 und 2)

Sozialbeihilfe

In besonders begründeten Fällen kann die Stiftung Sporthilfe Hessen eine Hilfe zur Sicherung des täglichen Lebensbedarfs gewähren. Die Festlegung der Förderungshöhe erfolgt auf Einzelfallprüfung, wobei die besondere Förderungswürdigkeit durch den zuständigen Fachverband dargelegt werden muss.

(insbesondere für Athleten/-innen der Förderkategorie 1, 2 und 3)

Wiesbaden, 18. Februar 2004

Geändert am 1. Januar 2005

Geändert im Juni 2008

Geändert im August 2008

Geändert im April 2009

Geändert im Oktober 2010